

Gerichtliche Bestimmungen.

Wir Wenzeslaus ic. thun kund, daß Uns kommen sind Unsere Mannen und Bürger von voller Macht der Gemeinen auf dem Lande Budissin, Unsere lieben Getreuen und haben uns vorgelegt und gesagt und unterweist, Brüche und Gebrechen, die sie im Lande gehabt haben und die etlicher Maßen aufgestanden sind, sonderlich von Gerichtswegen ihrer Güther, die sie von Unserer Gnade und der Krone zu Böhmeim zu Lehn haben; das haben Wir vor Uns und Unsere Nachkommen mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath Unserer Getreuen, solche Zwietracht also beschieden: von königl. Macht zu Böhmeim, und scheiden die also und setzen in Kraft dieses Briefes, welcher solcher Mann, Bürger oder Bauer in demselben unserm Lande zu Budissin, sein Guth nicht mit den obersten Gerichten oder mit allen Rechten hatte, daß wir dann solche Gerichte haben sollen auf ihren Güthern über Todtschläger und über Verbundene, über Raub und über Diebe und auch Mordbrenner.

So sollen sie auch haben zu richten über alle Wunden und Schläge, Aufläufe und über alle andere Sachen, wie die genannt sind, die auf ihren Güthern geschehen und sollen dabei für Uns, Unsere Nachkommen und auch Amtleute ungehindert bleiben, ewiglich ohne Gefährde.

Wäre es auch Sache, daß Wunden oder Aufläufe geschehen auf ihren Güthern, und dieselben unverborget davon kämen, die mögen fürder unbedungen und unbeschwert auf den Güthern, da es geschehen ist oder für Unsere Gerichten zu Budissin, da unser Voigt zu sitzen pfleget, wo sie das wollen, vorgenommen werden ohne Hinderniß und Gefährde.